FREIWILLIGENDIENST ABC

Informationen für den Freiwilligendienst

im Gemeindejugendwerk des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Herzlich Willkommen im Freiwilligendienst des Gemeindejugendwerks!

Vor dir als Freiwillige:r oder und Ihnen als Einsatzstelle liegt unser Freiwilligendienst-ABC. Wir haben uns bemüht, Informationen, die für das kommende gemeinsame Jahr von Bedeutung sind oder hilfreich für die Arbeit sein können, zusammenzustellen.

Du findest zu verschiedenen Schlagworten jeweils kurze und hoffentlich hilfreiche Texte, die dir einen ersten Überblick geben. Weiteres findest du, wenn du den Verlinkungen folgst. Es gibt drei Kategorien:

Dieses Schlagwort wird hier im **Freiwilligen-ABC** näher erklärt.

Es gibt hierzu hilfreiches **Materialien bzw. Arbeitshilfen** im GJW. Diese versenden wir auf Anfrage.

Im **Internet** gibt es dazu mehr. Folge dem Link.

Insgesamt soll dieses ABC leben und daher sind wir auch auf Mithilfe angewiesen. Wir freuen uns, wenn wir Rückmeldung darüber erhalten, was an Punkten fehlt, wo evtl. ein Fehler sein könnte oder welches Material für euch noch hilfreich wäre.

Wir werden dann jeweils die überarbeitete Version zur Verfügung stellen.
Der aktuelle Stand dieses ABCs ist der 12.07.2023.

Vielen Dank und viel Freude beim Durchstöbern.

Tobias Köpke
Referent für Freiwilligendienst
in der GJW-Bundesgeschäftsstelle

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen 4
Alter 4
Anfangszeit 4
Anleitung in der Einsatzstelle 4
Ansprechpersonen für den Freiwilligendienst im GJW 4
Arbeitsbeurteilung 5
Anwesenheit 5
Arbeitskleidung 5
Arbeitsmedizinische Untersuchung 5
Arbeitsplatzneutralität 5
Arbeitslosengeld 5
Arbeitspapiere 5
Arbeitsschutzgesetz 6
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung 6
Arbeitsunfall 6
Arbeitszeit 6
Ausweis 6
BAföG 7
Begleitung der:des Freiwilligen 7
Bescheinigung 7
Bildrechte 7
Bildung 8
Bundesfreiwilligendienst (BFD) 8
Call me maybe 8
Datenschutz 8
Dauer 9
Einsatzstellenbesuche 9
Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) 9
Evangelische Trägerdienste 9
Fachhochschulreife 10
Fahrtkosten 10
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) 10
Freiwilligkeit 10
Gesetz 10
Gestellungsgeld 11
Gesundheitszeugnis (rote Karte) 11
Giro-Konto 11
Haftpflichtversicherung 11
Impfungen 11
Jugendarbeitsschutzgesetz 12
JuLeiCa 12
Kindergeld 12
Konflikte 12
Kosten 12
Krankenkasse 13
Krankheit 13
Kündigung 13
Leistungen im Freiwilligendienst 13
Meldepflicht 13
Nachsendeantrag 14
Nachtdienst 14
Nebentätigkeit 14
OhOh 14
Pflegeversicherung 15
Probezeit 15
Qual 15
Qualität 15
Rentenversicherung 15
Rundfunkgebühren 16
Sachbezüge 16
Schweigepflicht 16
Seminare 16
Sichere Gemeinde 17
Sonderurlaub / Freistellungen 17
Sozialversicherung 17

Studienplatz 18
Tätigkeitsbereiche 18
Taschengeld 18
Teamgespräch 18
Träger des FSJ 18
Überstunden 19
Unfallversicherung 19
UpToYou 19
Urlaub 19
Verpflegung 19
Vorpraktikum 20
Wahlpflichtseminar 20
Waisenrente 20
Wochenenddienst 20
Xaver 20
YMCA 21
Zeugnis 21
Zielvereinbarung 21

Anhang

Abkürzungsverzeichnis 22
Terminübersicht 23
Platz für Notizen 23

A

Abkürzungen

Es gibt viele von ihnen in diesem Dokument. Erklärt werden sie im Abkürzungsverzeichnis.

Alter

Der Freiwilligendienst steht im Gemeindejugendwerk jungen Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren offen. In Ausnahmefällen kann der Freiwilligendienst auch vor Vollendung des sechzehnten Lebensjahres geleistet werden.

Anfangszeit

Der Freiwilligendienst beginnt in der Regel Gemeindejugendwerk zum 01. September eines Jahres. Gleich zu Beginn treffen wir uns mit allen Freiwilligen zum Einführungsseminar. Dann geht es anschließend für die Freiwilligen in die Einsatzstelle.

Nachdem die:der Freiwillige sich eingelebt hat, können ihr:ihm bestimmte Aufgaben übertragen werden. Dabei ist es wichtig, die jeweiligen Stärken und Schwächen zu berücksichtigen. Wenn die Aufgabenstellungen und Erwartungen aller - sowohl die der Einsatzstelle als auch die der Freiwillige – gut geklärt sind, umso angenehmer wird vermutlich die Zusammenarbeit. Daher sind in der Anfangszeit regelmäßige Rückmeldungen und Möglichkeiten um Wünsche und Kritik zu äußern wichtig.

Siehe auch Probezeit.

Anleitung in der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle stellt eine fachliche Anleitung für die:den Freiwillige:n. Dazu gehört die Koordination der Arbeit und der Arbeitszeit. Für fachliche Fragen soll mind. eine Person in der Einsatzstelle ansprechbar sein. Anleitungsheft

Das Gemeindejugendwerk übernimmt die Begleitung der:des Freiwilligen.

Ansprechpersonen für den Freiwilligendienst im GJW

Tobias (Tobi) Köpke	☎ 033234 74 551 TKoepke@baptisten.de
Leiter Bereich Freiwilligendienst	0157 88 2345 92
Ramona Goldbeck	☎ 033234 74 124 RGoldbeck@baptisten.de
Verwaltung & Finanzen	☎ 033234 74 554 (neue Nummer demnächst)

Anschrift: GJW Bundesgeschäftsstelle | Julius-Köbner-Str. 4 | 14641 Wustermark OT Elstal

Arbeitsbeurteilung

Die:der Freiwillige hat Anspruch auf eine qualifizierende Arbeitsbeurteilung. Diese wird durch die Einsatzstelle erstellt und wird bei der Bewerbung für eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz interessant. Das GJW unterstützt dabei im Bedarfsfall. 🗐Arbeitshilfe Erstellung der Beurteilung

Anwesenheit

Die Einsatzstelle dokumentiert die Anwesenheit der:des Freiwilligen in der vom GJW zur Verfügung gestellten Vorlage 🗐Anwesenheitsliste.

Arbeitskleidung

Die Einsatzstelle muss für Tätigkeiten, bei denen von der Berufsgenossenschaft eine persönliche Schutzkleidung vorgeschrieben ist, diese stellen und für deren regelmäßige Reinigung sorgen.

Arbeitsmedizinische Untersuchung

Zu einer Untersuchung nach § 17/18 des Bundesseuchengesetzes beim Gesundheitsamt werden solche Freiwilligen von der Einsatzstelle geschickt, die in ihrer Tätigkeit mit Lebensmitteln zu tun haben. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz erforderlich.

Arbeitsplatzneutralität

Nach dem Gesetz ist der Freiwilligendienst arbeitsrechtlich kein Beschäftigungsverhältnis, sondern eine Hilfstätigkeit in pädagogischen, pflegerischen und hauswirtschaftlichen Bereichen. Der Freiwilligendienst ist kein Ersatz für die Besetzung von bestehenden Planstellen.

Arbeitslosengeld

Nach dem Abschluss des Freiwilligendiensts hat der:die Freiwillige Anspruch auf Arbeitslosengeld, sollte er:sie ohne Beschäftigung sein. Das Arbeitslosengeld wird beim Jobcenter beantragt.

Arbeitspapiere

Zu Beginn des Freiwilligendienstes hat der:die Freiwillige folgende Papiere beim Träger einzureichen:

- Ausgefüllter Personalbogen des GJWs (Vorlage sendet GJW vor Beginn des Freiwilligendienstes zu)
- Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- 🖇Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)
- Ärztliche Bescheinigung der Eignung zum Freiwilligendienst (💻ärztliche Bescheinigung) Diese darf zu Beginn des Freiwilligendienstes nicht älter als drei Monate sein.

- Ggf. Bescheinigung über Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz (💻rote Karte)

Arbeitsschutzgesetz

Es gibt eine Menge Rechte und Pflichten rund um den Arbeitsschutz. Diese gelten auch im Freiwilligendienst. Näheres findest du im 💻Gesetzestext.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Im Krankheitsfall von mind. 2 Tagen (🖇Krankheit) ist der:die Freiwillige verpflichtet, sich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung von einem:r niedergelassenen Ärzt:in ausstellen zu lassen. Diese ist bei der Einsatzstelle (Originalbeleg) und bei dem Träger einzureichen. Dem GJW als Träger reicht ein Scan oder eine Kopie per Mail.

Bei wiederholt häufiger Krankheit können Einsatzstelle oder das GJW von der:dem Freiwilligen verlangen bereits ab dem ersten Tag ein Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Arbeitsunfall

Wenn der:die Freiwillige einen Unfall in der Einsatzstelle, auf dem Arbeitsweg oder auf den Seminaren hat, ist das ein Arbeitsunfall, der der Berufsgenossenschaft gemeldet werden muss. Er:Sie ist verpflichtet umgehend die Einsatzstelle und das Gemeindejugendwerk über den Unfall zu informieren, damit weitere Absprachen und Meldungen getroffen werden können.

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt i.d.R. 40 Stunden und setzt sich zusammen aus 39 Arbeitsstunden in der Einsatzstelle und einer Zeitstunde für Selbstreflektion, Seminarvor- und Nachbereitung und Begleitung durch den Träger. Der:die Freiwillige ist nicht dazu verpflichtet, einen Arbeitszeitnachweis über letztgenannte Arbeitsstunde zu führen.

Wenn in der Einsatzstelle grundsätzlich andere Arbeitszeiten z.B. eine 38,5 Stundenwoche üblich ist, ist dies in Absprache mit dem GJW auch für die:den Freiwilligen zu vereinbaren.

Für Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Bestimmungen des 💻Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Ausweis

Während des Freiwilligendienstes erhalten die Freiwilligen auch unfreiwillig einen Freiwilligenausweis (jeah, viermal „freiwillig in einem Satz!). Dieser kann Vergünstigungen ermöglichen, ähnlich wie bei einem Schüler:innenausweis. Da viele Leute den Ausweis nicht kennen, braucht es manchmal ein bisschen Durchsetzungsvermögen. Also: nur Mut!

B

BAföG

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sorgt dafür, dass junge Menschen finanziell unterstützt werden können. Wenn die Freiwilligen nach dem Freiwilligendienst studieren oder weiter eine Schule besuchen, besteht in bestimmten Fällen Anspruch auf BAföG. Dies richtet sich u. a. nach dem Einkommen der Eltern, Anzahl der Geschwister. Für nähere Infos sind die zuständigen Beratungsstellen der Schule bzw. Uni da und 💻www.bafög.de.

Begleitung der:des Freiwilligen

Der:die Freiwillige hat eine Anspruch auf eine qualifizierte Begleitung. Der pädagogische Schwerpunkt der Begleitung liegt in Verantwortung des Trägers. Dies findet u.a. statt durch

- die Seminare
- die Einsatzstellenbesuche
- Einzelgespräche und Beratungen mit der pädagogischen Begleitperson
- ggf. Gespräche in Kleingruppen

Die Einsatzstelle verantwortet die 🖇fachliche Anleitung und kann bei der pädagogischen Begleitung unterstützen. Es finden regelmäßig Reflektionsgespräche zwischen Freiwilligem:r und Ansprechperson in der EST statt.

Die jeweiligen Ansprechpersonen sind allen Parteien bekannt und nehmen gemeinsam an den 🖇Einsatzstellenbesuchen mit der:dem Freiwilligen teil.

Bescheinigung

Im Laufe des Freiwilligendienstes erstellt das Gemeindejugendwerk Bescheinigungen, dass die:der Freiwillige ein FSJ bzw. BFD absolviert. Diese wird z.B. zum Beantragen des 🖇Kindergeldes benötigt oder bei der Bewerbung für Ausbildungs- oder Studienplätzen.

Am Ende des Freiwilligendienstes erhält die:der Freiwillige zudem eine Abschlussbescheinigung vom GJW mit einer Übersicht u.a. welche Themen auf den Seminaren bearbeitet wurden und wie viele Fehltage die:der Freiwillige hat.

ACHTUNG: Bescheinigung ≠ Beurteilung!!
In den Bescheinigungen stehen keine qualifizierten (Arbeits-)beurteilungen. Eine 🖇Arbeitsbeurteilung wird nach Bedarf und auf Wunsch der:des Freiwilligen durch die Einsatzstelle erstellt.

Bildrechte

Auf dem Seminar werden u.a. eine Einheit über Rechte und Pflichten erleben. Dabei werden wir uns auch mit Bildrechte ausführlich beschäftigen.

Vorab sei gesagt: Es dürfen keine Bilder ohne Einverständnis der abgelichteten Personen veröffentlicht (besonders nicht bei Facebook, Instagram, etc.) Darauf ist auch in der Einsatzstelle zu achten. Also eine dringende Empfehlung an die Freiwilligen: Postet keine Fotos, auf denen Kinder oder Jugendliche zuerkennen sind, wenn ihr nicht sie und auch die Eltern bei Minderjährigen gefragt habt. Dies gilt auch für Gruppenbilder.

Auf den Seminaren werden vom GJW Fotos gemacht und die Freiwilligen vertraglich gefragt, ob dieses veröffentlicht und zu Werbezwecken genutzt werden darf.

Bildung

Freiwillige müssen für 12 Monate mindestens 25 Bildungstage vorweisen. Unser Ziel ist es die Freiwilligen auf den Seminaren in verschiedenen Bildungsbereichen weiterzubilden und sie bei wichtigen Entwicklungsschritten zu begleiten. Simon Werner (SWerner@batisten.de) ist als Bildungsreferent des GJWs Teil der Seminarleitung und besonders bei theologischen Fragestellungen die richtige Ansprechperson.

Bundesfreiwilligendienst (BFD)

Es gibt mehrere Freiwilligendienst Programme in Deutschland. Das Gemeindejugendwerk bietet sowohl das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und auch den Bundesfreiwilligendienst unter 27 (BFDu27) an. Die einzigen spürbaren Unterschiede dabei sind, dass die BFD-Stellen direkt im BaFzA angemeldet werden und die BFDler:innen an einem vom BaFzA veranstalteten politischen Bildungsseminar teilnehmen müssen.

C

Call me maybe

Das Gemeindejugendwerk steht für alle Sorgen und Probleme sowohl der Freiwilligen und auch der Einsatzstellen zur Verfügung. Wenn du mal Sorgen, Probleme oder sonstige Wünsche im Freiwilligendienst hast, dann #talk2tobi oder #redemitramona.

D

Datenschutz

Personenbezogene Daten der:des Freiwilligen unterliegen dem Datenschutz. Die Bewerbungsunterlagen der Freiwilligen werden im Laufe des Bewerbungsverfahrens an die potentiellen Einsatzstellen gesandt und nach i.d.R. fünf Jahren im GJW gelöscht.

Weitere Themen rund um den Datenschutz sind Schweigepflicht und Bildrechte.

Dauer

Der Freiwilligendienst wird in der Regel bis zur Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Es besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, den Dienst i.d.R. um bis zu sechs Monate zu verlängern. Anerkannt wird der Freiwilligendienst ab einer Dauer von sechs Monaten. Eine mehrfache Ableistung des Freiwilligendienstes (egal ob FSJ oder BFD) ist i.d.R. nicht zulässig bzw. nur bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten zulässig.

Eine Verkürzung des Freiwilligendienstes bedarf einer Kündigung und ist unter Einsatzstelle, Freiwilliger:m und Gemeindejugendwerk abzustimmen.

E

Einsatzstellenbesuche

Mindestens einmal im Jahr finden Reflektionsgespräche zwischen Freiwilliger:m, Begleitperson der Einsatzstelle und Vertretung des Trägers statt. Diese finden i.d.R. in der Einsatzstelle bzw. dem Arbeitsumfeld der:des Freiwilligen statt. Bei Bedarf z.B. im Konfliktfall können auch weitere Gespräche vereinbart werden.

Gesprächsthemen können dabei Allgemeine Situation im Freiwilligendienst und der Arbeit, Wünsche und Ziele, Konflikte, Ausblick auf den weiteren Freiwilligendienst, etc. sein.

Das GJW kündigt sich i.d.R. zu einem Besuch an und lädt die beteiligten Personen zum Gespräch ein.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses hat das Ziel, sicherzustellen, dass keine nach § 72a SGB VIII vorbestrafte Person im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe arbeitet. Zu Deutsch: dass niemand, der jungen Menschen eine Form von Gewalt zugefügt hat, und dafür schon vorbestraft wurde, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mitmacht. Das EFZ darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein und muss dem GJW im Original vorgezeigt werden. Der:Die Freiwillige bekommt das EFZ kostenfrei zur Verfügung gestellt, wenn sie:er dafür die vom GJW zur Verfügung gestellte Bescheinigung nutzt. Sollte ein EFZ schon an anderer Stelle vorliegen und nicht älter drei Jahre sein, reicht dem GJW eine Information mit Nennung der Ansprechpartner und Vorlegedatum aus.

Das GJW behält sich vor, die EFZs nicht nur in Bezug auf § 72a SGB einzusehen, sondern eine vollständige Einsicht vorzunehmen.

Evangelische Trägerdienste

Das Bundes-GJW ist Mitglied der evangelischen Trägergruppe für Freiwilligendienste. Dort werden u.a. Qualitätsstandards erarbeitet und kontrolliert, Fördergelder verteilt und für die Interessen der Freiwilligen politisch engagiert.

F

Fachhochschulreife

Um einen Freiwilligendienst absolvieren zu können braucht man keine Ausbildung oder berufliche Qualifikation. Einzig die Schulpflicht muss vollendet sein. Es ist sogar im Gegenteil: Die:der Freiwillige kann mit dem FSJ bzw. BFD den praktischen Teil des Fachhochschulreife erlangen, wenn der schulische Teil bereits abgeschlossen ist.

Fahrtkosten

Freiwillige erhalten vom GJW das Geld für eine Bahncard 25 und die Kosten für die Seminarfahrten übernimmt die Einsatzstelle.

Es gilt jeweils auf kostengünstige Angebote zu achten, dazu gehören Frühbucherrabatte und ggf. Gruppentickets etc. Außerdem wird das Originalticket zur Abrechnung und Erstattung benötigt, also liebe Freiwillige: Schmeißt das Ticket nicht weg!

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

Im Gemeindejugendwerk wird oft allgemein von „FSJler:innen“ und vom „FSJ“ geredet und auch die BFDler:innen und der Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit eingeschlossen. Es ist sprachlich aber auch nicht ganz leicht.

Freiwilligkeit

Es heißt nicht umsonst „Freiwilligen“-dienst. Das „Dienen“ also anderen Menschen etwas Gutes tun, steht neben der Freiwilligkeit. Im GJW wollen wir niemanden zu etwas zwingen. Selbst verständlich gibt es gewisse Spielregeln und Vereinbarungen, die eingehalten werden müssen, aber die individuellen und persönlichen Grenzen sind zu achten und jede Person stärken. Die Konzeption nach der wir im GJW arbeiten heißt UpToYou.

G

Gesetz

Jeder Freiwilligendienst hat unterschiedliche Gesetze. Zu finden sind sie unter:

BFD: http://www.bundes-freiwilligendienst.de/gesetz/

FSJ: http://www.bundes-freiwilligendienst.de/fsj-freiwilliges-soziales-jahr/gesetz/

Gestellungsgeld

Die Einsatzstellen zahlen an den Träger, das jeweilige GJW, das Gestellungsgeld. Da drin sind das Taschengeld, die Versicherungskosten, eine Verwaltungspauschale und ein Beitrag für die Bildungsarbeit enthalten. Wie hoch dieses ist, steht in der Kostenübersicht für GJW Bundesgeschäftsstelle.

Gesundheitszeugnis (rote Karte)

Neben der ärztlichen Bescheinigung, dass die:der Freiwillige allgemein gesundheitlich ein Freiwilligendienst machen darf, wird ggf. eine „rote Karte" benötigt. Dies ist vor allem dann nötig, wenn die:der Freiwillige während der Arbeit mit Lebensmitteln in Kontakt ist. Eine Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz §43 muss nachgewiesen werden. Diese bietet jedes Gesundheitsamt an, bitte frage dort direkt nach.

Setzt die Einsatzstelle eine „rote Karte" für den Freiwilligendienst voraus, hat sie auch die Kosten dafür zu tragen.

Giro-Konto

Der:die Freiwillige benötigt ein Girokonto, auf das dein Taschengeld (vom GJW) und ggf. die Sachbezugswerte (von der Einsatzstelle) überwiesen kann. Als Teilnehmerin an einem Freiwilligendienst muss man i.d.R. keine Kontoführungsgebühren bezahlen.

H

Haftpflichtversicherung

Während der Tätigkeit ist die:der Freiwillige über die Einsatzstelle bzw. das GJW haftpflichtversichert. Dabei ist wichtig, dass nur die Aufgaben wahrgenommen werden, die als Hilfskraft wahrgenommen werden dürfen. (Tätigkeitsbereiche).

I

Impfungen

Abhängig vom jeweiligen Arbeitsbereich sollte, wenn nötig und von der:dem Freiwilligen gewünscht, eine Hepatitis-Schutzimpfung vorgenommen werden. Sie wird von der Einsatzstelle veranlasst. Die Kosten übernimmt die Einsatzstelle.

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren anzuwenden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat dazu eine hilfreiche Broschüre klare Sache veröffentlicht.

JuLeiCa

Die Jugendleiter:in-Card (JuLeiCa) ist ein Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter:innen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Durch eine Schulung nach festgelegten Standards und einen Erste-Hilfe-Kurs kann die JuLeiCa erworben werden. Dieser Ausweis legitimiert gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmer:innen und gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen von denen Beratung und Hilfe angeboten wird. Gleichzeitig sind diverse Förderungen und Vergünstigungen mit der JuLeiCa zu beantragen. Näheres unter www.juleica.de.

K

Kindergeld

Nach dem derzeit gültigen Kindergeldgesetz haben die Freiwilligen während des Freiwilligendienstes auch weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Bescheinigungen dafür stellt das GJW aus.

Konflikte

Konflikte gehören zum Leben und an ihnen wachsen wir. Im Freiwilligendienst haben alle Parteien die Möglichkeit, z.B. auf Arbeit oder in der Seminargruppe selbständig Probleme anzusprechen und zu klären. Darüber hinaus steht das GJW-Team zur Seite, wenn der:die Freiwillige mit den Fragen und Problemen nicht allein weiterkommst (call me maybe).

Als GJW wünschen wir uns, dass entstehende Probleme möglichst zeitnah kommuniziert werden, damit gemeinsam eine Lösung entwickelt werden kann und kein Konflikt gegeneinander entsteht. Das GJW fungiert gerne als Mediator.

Und wie im wahren Leben ist es hilfreich bereits kleine Konflikte anzusprechen, bevor diese riesen groß werden.

Kosten

Der Freiwilligendienst wird mit Mitteln des Bundes (durch z. B. Zuschuss für die Seminararbeit; anteilige Übernahme der Personalkosten für die päd. Begleitung), dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden und den Einsatzstellen finanziert. Die

Einsatzstellen leisten monatliche Zahlungen (Gestellungsgeld) an das Gemeindejugendwerk, das die monatlichen Auszahlungen an die Freiwilligen im Auftrag der Einsatzstellen übernimmt. Diese Zahlung beinhaltet u. a. das Taschengeld, Sozialleistungen, päd. Begleitung, Seminarkosten. Kostenübersicht

Krankenkasse

Die Freiwilligen versichern sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Wahl. Die Kosten für die Versicherung werden von der Einsatzstelle übernommen und durch das Gemeindejugendwerk gezahlt.

Krankheit

Bei Krankheit ist die:der Freiwillige verpflichtet, unverzüglich die Einsatzstelle zu benachrichtigen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als zwei Tage, ist der Einsatzstelle (Originalbeleg) und dem GJW (Scan, Foto, etc.) am darauffolgenden Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

Während der Seminarzeit ist eine Krankmeldung bereits ab dem ersten Tag einzureichen und die Seminarleitung unverzüglich durch den Freiwilligen zu informieren.

Der:die Freiwillige hält die Einsatzstelle und das GJW über Krankheitsdauer auf dem aktuellen Stand.

Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses ist nach den Fristen in der Vereinbarung möglich. Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen und ein Kündigungsgrund muss angegeben werden. Vor einer Kündigung sind alle Parteien gebeten über mögliche Lösungswege zu sprechen. Das Gemeindejugendwerk fungiert gerne als Mediator.

L

Leistungen im Freiwilligendienst

Der:die Freiwillige bekommt ein u.a. Taschengeld, Sozial- und Krankenversicherung, vergünstigte Fahrkarten, Unterstützung für Kost und Logis.

M

Meldepflicht

Freiwillige, die für den Freiwilligendienst ausziehen, müssen sich am neuen Wohnort

anmelden. Das geht einfach bei Einwohnermeldeamt und ist kostenlos. In manchen Städten gibt es sogar ein Begrüßungsgeld.

Es ist auch möglich, den Erstwohnsitz bei den Eltern bzw. in der Heimat zu belassen und nur den Zweitwohnsitz an dem neuen Ort anzumelden.

Wie auch immer: Es ist verpflichtend sich umzumelden!!!!!

N

Nachsendeantrag

Ein Nachsendeantrag bei der Post ist gebührenpflichtig. Gleichzeitig kann dies eine interessante Möglichkeit für Freiwillige sein weiterhin die Briefpost* zu bekommen. Sowohl zu Beginn des Freiwilligendienstes als auch, wenn dieser beendet ist und wiederum ein neuer Wohnort bezogen wird.

*Zur Erklärung: Briefpost ist ein inzwischen in die Jahre gekommenes Medium um Emails (inzw. ebenfalls veraltet), whatsApp, tweets, snaps, etc. einmal am Tag (nur Werktags) in einem Kasten am Haus geliefert zu bekommen. Heute wird dieser Service hauptsächlich für Bestellungen bei Amazon, Zalando, Rewe-online, etc. genutzt.

Nachtdienst

Freiwillige dürfen i.d.R. nicht für Nachtdienste bzw. Bereitschaftsdienste übernehmen, da sie als Hilfskraft keine anderen Arbeiter:innen ersetzen dürfen. Ausnahmen sind innerhalb der gesetzlichen Rahmen und Berücksichtigung von Ausgleichszeiten möglich (Arbeitsschutzgesetz).

Bei Events wie Übernachtungen der Kinder- und Jugendgruppen dürfen Freiwillige entsprechend der sonstigen Vereinbarungen natürlich teilnehmen und sind auch versichert. Anschließend sind Erholungszeiten einzuhalten.

Nebentätigkeit

Der Freiwilligendienst ist eine Vollbeschäftigung (40 Stunden Woche). Sollte die:der Freiwillige eine Nebentätigkeit anstreben, ist dies generell abzusprechen und erst nach schriftlicher Genehmigung durch GJW und Einsatzstelle möglich.

O

OhOh

Oh, nein, wir haben keinen Punkt unter O...

P

Pflegeversicherung

Auch für die Pflegeversicherung übernimmt die Einsatzstelle die Beiträge.
Gestellungsgeld

Probezeit

Die ersten sechs Wochen des Freiwilligendienstes gelten als Probezeit. In dieser Zeit können alle Vertragsparteien die Vereinbarung mit einer Zweiwochenfrist kündigen. Gewünscht ist dies nicht, daher ist es besonders in der Anfangszeit wichtig kleinere Konflikte und unerfüllte Erwartungen anzusprechen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen.

Q

Qual

QUAL (scherzhaft): Ein bisschen Qual gehört dazu. Der Freiwilligendienst ist schließlich auch dafür da einen Einblick in ein späteres Arbeitsleben zu geben und Arbeiten macht nicht immer Spaß. ABER: Freiwillige dürfen nicht ausgenutzt oder ausgebeutet werden!! Tätigkeitsbereiche.

QUAL (ernsthaft): Im Sinne des Kinderschutzes gilt es eine Haltung einzunehmen, die das Quälen von Schutzbefohlenen in jeder Hinsicht untersagt. Auf dem Weg zur Sicheren Gemeinde

Qualität

Der Freiwilligendienst im Gemeindejugendwerk folgt den Richtlinien des Qualitätshandbuchs der Trägergruppe der evangelischen Freiwilligendienste. Die Durchführung wird regelmäßig geprüft.

R

Rentenversicherung

Der:die Freiwillige ist während des Freiwilligendienstes rentenversichert. Auch diese Versicherung steckt im Gestellungsgeld anteilig drin.

Rundfunkgebühren

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren ist im FSJ und BFD grundsätzlich nicht vorgesehen. Dennoch empfehlen wir allen Freiwilligen es zu versuchen eine Befreiung zu beantragen. Dabei ist hilfreich sich sehr früh an die Behörde zu wenden und zu argumentieren, dass der Wohnsitz (Meldepflicht) nur übergangsweise ist und ein weitere Wohnsitz bei den Eltern besteht.

Wenn eine Befreiung dennoch abgelehnt wird, bitten wir die bundesweiten Einsatzstellen die Freiwilligen zu unterstützen und die Rundfunkgebühren zu übernehmen. Dafür muss der:die Freiwillige eine Erstattungsbitte (wie bei den anderen Auslagen) bei der Einsatzstelle einreichen.

S

Sachbezüge

Der:dem Freiwilligen stehen neben dem Taschengeld und der Versicherung auch eine Verpflegung und ggf. eine Unterkunft zu. Je nach Einsatzstelle kann dies unterschiedlich geregelt werden. Andere Einsatzstellen mieten ein Zimmer oder eine Wohnung für ihre:n Freiwillige:n an. Freiwillige, die in einer Kita arbeiten essen i.d.R. gemeinsam mit den Kindern. Wer sich selbst verpflegt hat ein Anrecht auf Ausgleichzahlung. Die aktuellen Werte sind in der Kostenübersicht zu sehen.

Schweigepflicht

Die:der Freiwillige unterliegt während und auch nach der Zeit in der Einsatzstelle der Schweigepflicht, d.h., über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Personen und über sonstige Interna ist strenges Stillschweigen zu bewahren. Vor allem dürfen keine Namen genannt werden oder Informationen weitergeben, die auf die betreffende Person schließen lassen.

Dazu gehören auch Bilder (Bildrechte), Dokumenten oder Betriebsinterna, wie Lohn etc.

Seminare

Während des Freiwilligendienstes finden mehrtägige Seminare. Hier können sich die Freiwilligen kennenlernen, Erfahrungen austauschen, kreativ werden, diskutieren … und viel, viel Spaß haben. Neben wiederkehrenden Themen und christlichen Inputs haben wir dabei unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte:

Einführungsseminar Anfang September 7 Tage in Elstal:

- Sich und andere Freiwillige kennen lernen
- Ablauf, sowie Rechte und Pflichten im Freiwilligendienst
- Perspektivwechsel: diakonisch sehen lernen / mit dem Rollstuhl durch Berlin / Film drehen

1. Zwischenseminar November / Dezember 5 Tage in Berlin:

- Erste Erlebnisse reflektieren
- Interreligiöser und politischer Austausch
- Perspektivwechsel: Armut, Prostitution, …

2. Zwischenseminar März / April 5 Tage in Elstal:

- Erwerb der JuLeiCa
- Referate und anschließendes Feedback durch die Freiwilligen

Abschlussseminar Juni / Juli 8 Tage Zelten in Großzerlang

- Auswertung und Reflektionsgespräche mit den Freiwilligen
- Erlebnispädagogik, Kanutour
- Offene Themen

Zusätzlich nehmen die BFD:lerinnen noch an einem fünftägigen Bildungsseminar des BAFzA teil. Alternativ bieten wir allen FSJler:innen ein Wahlpflichtseminar an. Grundsätzlich haben die Freiwilligen ein großes Mitspracherecht was die Themenauswahl betrifft und können ihre Wünsche und Gestaltungsideen gerne mit in die Seminare einbringen.

Die Teilnahme an den Seminaren ist verpflichtend und gilt als Arbeitszeit. Die Einsatzstelle muss die:den Freiwillige:n dafür freistellen. Es kann auch kein Urlaub während der Seminare genommen werden. Daher bitten wir auch die Einsatzstelle die Seminare bei der Terminplanung zu berücksichtigen. 🖇Terminübersicht

Sichere Gemeinde

„Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde“ heißt die Kinder- und Jugendschutzkampagne des GJW. Wir machen uns stark für Kinder und Jugendliche. Dazu schulen und sensibilisieren wir unsere Mitarbeiter:innen - auch die Freiwilligen - und unterstützen Gemeinden vor Ort das Thema Kinder- und Jugendschutz zu etablieren. Inzwischen sind verschiedene Materialien, ein Beraternetzwerk und ein Fachkreis entstanden:
💻http://www.gjw.de/schwerpunkte-themen/kinderschutz/

Sonderurlaub / Freistellungen

Für Bewerbungsgespräche, Vorstellungstermine und Aufnahmeprüfungen sowie Trauerfälle in der Familie ist bis zu 3 Tage Sonderurlaub möglich. Dieser muss individuell mit der Einsatzstelle vereinbart werden und wird nach Rücksprache mit dem Träger ggf. gewährt.

Sozialversicherung

Während des Freiwilligendienstes bezahlt die Einsatzstelle für die:den Freiwilligen die gesamten Sozialversicherungsbeiträge an das GJW. Das bedeutet, dass an die Renten– und Pflegeversicherung, an die Arbeitslosenversicherung und an die Krankenkasse Beiträge durch das GJW abgeführt werden.

Studienplatz

Durch den Freiwilligendienst dürfen für Freiwillige bei der Vergabe eines Studienplatzes keine Nachteile entstehen. In der Regel können durch den Freiwilligendienst Wartesemester gesammelt werden. Zugesagte Studienplätze müssen erhalten bleiben, wenn sich die:der Freiwillige direkt zum nachfolgenden Wintersemester bei der jeweiligen Uni/FH oder bei der ZVS bewirbt.

Und ein kleiner Tipp an die Freiwilligen: Achte rechtzeitig auf Bewerbungsschlüsse, Vorpraktika oder Aufnahmeprüfungen für die Uni/FH. Manches beginnt deutlich vor Ende des Freiwilligendienstes.

T

Tätigkeitsbereiche

Freiwillige sind ungelernte Hilfskräfte. Deshalb dürfen sie nur bestimmte Tätigkeiten ausüben. Tätigkeitsrahmen

Für die Einsatzstellen bedeutet dies auch nicht überhöhte Ansprüche an die jungen Menschen zu stellen.

Taschengeld

Das Taschengeld für die Freiwilligen wird i.d.R. am Ende des Monats auf das Konto überwiesen. Im Freiwilligendienst wird man nicht reich werden und doch ist es für ehemalige Schüler:innen ein netter Verdienst. Die Höhe des Taschengeldes wird regelmäßig den Lebenshaltungskosten angepasst. In Kombination mit den Sachbezügen sollten die Freiwilligen nicht in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Wenn es doch knapp werden sollte und am Ende des Monats kein Geld mehr zum „Überleben“ übrig sein, hilft das GJW gerne beim Aufstellen eines Finanzplanes etc.

(Es steht hier keine konkrete Zahl €uro, da wir davon ausgehen, dass wir bei einer Erhöhung des Taschengeldes vergessen, diese auch hier zu verändern. Wenn dich also interessiert, wie hoch das Taschengeld aktuell ist, frage einfach nach.)

Teamgespräch

Es sollte selbstverständlich sein, dass die Freiwilligen an Teamgesprächen in der Einsatzstelle teilnehmen. In Gemeinden ist es schön, wenn die:der Freiwillige zumindest teilweise an den Gemeindeleitungssitzungen teilnehmen darf.

Träger des FSJ

Träger ist die Bundesgeschäftsstelle des Gemeindejugendwerkes des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R..

Hier ist alles rund um den Freiwilligendienst zu klären und wenn es Fragen oder Probleme gibt, bemühen wir uns um Lösungen.

U

Überstunden

Wir bitten darum, dass die:der Freiwillige sich die Anzahl der gearbeiteten Stunden aufschreibt und mit der Begleitperson in der Einsatzstelle abspricht. Überstunden müssen von der:dem Vorgesetzten angeordnet werden und werden nicht bezahlt. Die:der Freiwillige erhält dafür Freizeitausgleich, daher ist es umso wichtiger im Vorfeld zu planen, wie und wann die Arbeitszeit investiert werden soll.

Bestimmungen zu Mehrarbeit findest du im Arbeitsschutzgesetz.

Unfallversicherung

Über die Berufsgenossenschaft (BG) ist der:die Freiwillige versichert. Einsatzstellen melden die Freiwilligen an ihre eigene BG.

UpToYou

Wir haben da mal einen Film und vier Materialhefte vorbereitet, die die Grundkonzeption vom GJW gut erklären.

Urlaub

Während des Freiwilligendienstes hat die:der Freiwillige Anspruch auf Urlaub, wie in der Vereinbarung festgelegt. In der Regel sind es 24 Tage in einer Fünf-Tage-Woche bzw. 29 Tage in einer Sechs-Tage-Woche. Wird der Freiwilligendienst verkürzt bzw. verlängert, verändert sich die Anzahl der Urlaubstage entsprechend anteilig.

Der Urlaub ist rechtzeitig zwischen Einsatzstelle und Freiwillige:m abzusprechen. Während der Seminare ist es nicht möglich Urlaub zu nehmen.

Sonderurlaub ist mit der Einsatzstelle und dem GJW abzusprechen.

V

Verpflegung

Das Verpflegungsgeld ist bereits im Taschengeld enthalten. Sollte eine Verpflegung in der Einsatzstelle möglich sein, erfolgt die Abrechnung zwischen der Einsatzstelle und der:dem Freiwilligen.

Vorpraktikum

Der Freiwilligendienst wird in einigen Fällen als Vorpraktikum für die Ausbildung oder ein Studium anerkannt. Freiwillige, die dies betrifft, informieren sich bitte frühzeitig und direkt bei der Schule, Uni oder ZVS.

W

Wahlpflichtseminar

FSJler:innen haben zusätzlich zu den regulären Seminaren verschiedenen Veranstaltungen bzw. Themen zur Auswahl (z.B. Workshop zur Berufsorientierung, Seminar zur Erlebnispädagogik, GJW-Bundeskonferenz, Bundesratstagung des BEFG, BUJU des GJW, ...). Die Freiwilligen können ein Wahlpflichtseminar kostenfrei belegen und bekommen dafür zwei bis drei Bildungstage angerechnet.

Waisenrente

Die Waisenrente wird während des Freiwilligendienstes weitergezahlt. Sie ist allerdings verdienstabhängig.

Wochenenddienst

Ist möglich, aber es gilt auch hier das Arbeitsschutzgesetz.

In Einsatzstellen z.B. in Gemeinden, in denen regelmäßig am Wochenende gearbeitet wird, empfehlen wir, dass der:dem Freiwilligen jeden Monat mind. ein freies Wochenende gewährt wird, ohne dass hierfür extra Urlaub genommen werden muss.

X

Xaver

Kennst du einen Xaver? Wenn ja, könnte er einen Freiwilligendienst machen. Also guck doch ruhig, ob es jemanden gibt, er muss nicht Xaver heißen und muss auch nicht männlich sein, aber menschlich und im Alter zwischen 16 und 26 Jahren, egal was wie, aber mach Werbung uns suche eine würdige Nachfolge für dich!

Y

YMCA

Das Gemeindejugendwerk ist auch ein Jugendverband. Dort hört man manchmal schlechte Musik und man tanzt dazu. Aber sonst haben wir eigentlich nicht so viel mit dem YMCA zu tun.

Z

Zeugnis

Guck mal unter Arbeitsbeurteilung, wenn es um die Erstellung einer Beurteilung am Ende des Einsatzes geht.

Wir achten im Bewerbungsprozess nur bedingt auf die Schulzeugnisse. Uns ist die Persönlichkeit wichtiger als Noten.

Zielvereinbarung

Der Freiwilligendienst soll keine sinnfreie Zeit sein. Wir bitten daher, dass der:die Freiwillige mit der Begleitperson in der Einsatzstelle eine Zielvereinbarung ausfüllt und diese ans GJW schickt. Die Vorlage wird zu Beginn des Freiwilligendienstes an die Einsatzstelle verschickt. Es geht u.a. um die Tätigkeitsbereiche, Begleitpersonen und Erwartungen aneinander. Bei den Einsatzstellenbesuchen wird darauf u.a. Bezug genommen.

Auch die persönlichen Ziele und Erwartungen der Freiwilligen sind wichtig. Damit beschäftigen wir uns beim Einführungsseminar bzw. in der Auswertung auf dem Abschlussseminar.

Abkürzungsverzeichnis

aej	Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAFzA	Bundesamt für Familie und zivile Angelegenheiten
BEFG	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R. (Baptisten)
BFD (BFDu27)	Bundesfreiwilligendienst (für unter 27 Jährige)
BFD mF	Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug
BFDler:in	Bundesfreiwillige:r
BFDü27	Bundesfreiwilligendienst für über 27 Jährige
BG	Berufsgenossenschaft
BGS	Bundesgeschäftsstelle (des Gemeindejugendwerkes)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
EFG	Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde
EFZ	Erweitertes Führungszeugnis
EST	Einsatzstelle
Evang. FWD	Evangelische Freiwilligendienste gGmbH
FD	Freiwilligendienst
FÖJ	Freiwilliges Ökologisches Jahr
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FSJler:in	Freiwillige:r im FSJ
GJW	Gemeindejugendwerk
JuLeiCa	Jugendleiter:in-Card
RG	Ramona Goldbeck - Sachbearbeitung Freiwilligendienst
Sichere Gemeinde (SG)	„Auf dem Weg zur Sicheren Gemeinde“ Kampagne zum Kindesschutz im GJW
SW	Simon Werner – Referent für Bildung in der GJW BGS
TKö	Tobias Köpke – Referent für Freiwilligendienst im GJW
UpToYou (UTY)	Pädagogische und theologische Konzeption zur Arbeit des GJW
ZVS	Zentrale Vergabe für Studienplätze

Terminübersicht

Seminartermine für den aktuellen Freiwilligenjahrgang sind fett gedruckt.

Weitere GJW-Termine im 💻GJW-Jahresprogramm

2023

Datum	Veranstaltung	Ort
01. – 07. September	**Einführungsseminar 2023/2024**	**Elstal**
22. – 24. September	MLI – Mitarbeitenden-Event des GJW	Leipzig
03. – 05. November	GJW-Bundeskonferenz	Elstal
20. – 21. November	**Einführungsseminar für nachrückende Freiwillige**	**online**
04. – 08. Dezember	**1. Zwischenseminar**	**Berlin**

2024

Datum	Veranstaltung	Ort
01. – 03. März	GJW-Bundeskonferenz	Elstal
11. – 15. März	**2. Zwischenseminar**	**Elstal**
26. – 28. März	Ehemaligentreffen	Elstal
17. – 20. Mai	Bundesratstagung des BEFG	Kassel
19. – 26. Juni	**Abschlussseminar**	**Großzerlang**
30. Juli – 03. August	BUJU-Festival des GJW	Otterndorf
01. – 07. September	Einführungsseminar 2024/25	Elstal

Platz für Notizen